

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche  
von Kurhessen-Waldeck

Nr. 3	31. März 2008	123. Jahrgang
Inhalt	Seite	Seite
Tagung der Landessynode	49	Dienstwohnungsvorschriften für Angestellte und Arbeiter
Fürbitte für die Landessynode	50	im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (KABI. 1986, S. 79)
Urkunde über die Umwandlung der Pfarrstelle Rengershausen	50	hier: Entgelt bei Anschluss der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen
Meldung zur Zwischenprüfung im Pfarramtsstudiengang Evangelische Theologie Winter 2008	50	Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln
Änderung der Satzung des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e. V.	51	– Kirchengemeinde Dörnhagen
Änderung der Satzung des Gesamtverbandes „Evangelischer Gemeindeverband Wanfried“	51	– Kirchengemeinden Immanuelkirche zu Kassel, Jakobuskirche zu Kassel-Bettenhausen und Evangelische Gemeinde zu Kassel-Bettenhausen (Marienkirchengemeinde)
Änderung der Satzung des Gesamtverbandes evangelisch-unierter Kirchengemeinden in Hanau	52	– Evangelischer Kirchenkreis Marburg-Stadt und Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden in Marburg
Änderung der Satzung des Gesamtverbandes Zierenberg-Burghasungen	52	– Kirchengemeinden Obernburg, Dorfitter und Thalitter
		– Kirchengemeinden Wernswig und Sondheim
		Amtliche Nachrichten
		Nichtamtlicher Teil
		Stellenausschreibung der Vereinigten Evangelischen Mission

## Tagung der Landessynode

Nach Artikel 96 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 berufe ich die 11. Landessynode zu ihrer neunten Tagung ein für die Zeit von

**Freitag, 25. April 2008,  
bis Samstag, 26. April 2008,  
in Hofgeismar.**

Der Eröffnungsgottesdienst findet am Freitag, dem 25. April 2008, um 10:00 Uhr in der Brunnenkirche in Hofgeismar statt.

Die Verhandlungen der Landessynode, die nach Artikel 101 der Grundordnung öffentlich sind, beginnen am Freitag, dem 25. April 2008, um 11:30 Uhr im Synodalsaal in Hofgeismar.

## TAGESORDNUNG:

1. Personalbericht
2. Bericht des gemeinsamen Ausschusses von PEP-Ausschuss VI und Finanzausschuss und Beschlussvorschlag des Rates der Landeskirche

3. Bericht des Landeskirchenamtes – Dezernat J 5 Dienstrecht, Organisationsrecht kirchlicher Körperschaften
4. Rückblick auf die Kirchenvorstandswahlen 2007
5. „Suchet der Stadt Bestes – Verantwortung für das Leben morgen“  
Vortrag von Dr. Henning Scherf, ehem. Präsident des Senats und Bürgermeister a. D. der Stadt Bremen
6. Vorstellung der Studie der Bildungskammer
7. Bericht des Rates der Landeskirche über die an ihn verwiesenen Anträge
8. Anträge aus den Kreissynoden
  - a) Hanau-Stadt  
Beteiligung der Kirchenkassen der Kirchengemeinden im Kirchenkreis Hanau-Stadt an den Erträgen des Pfarreivermögens
  - b) Hanau-Stadt  
Verpflichtung der Kreissynodalen durch Gelöbnis  
- Änderung der Grundordnung der EKKW
  - c) Hanau-Stadt  
Auskunftsrecht der Kirchenkreise über die Höhe der in ihrem Bereich erhobenen Kirchensteuer
  - d) Rotenburg  
Wiederbesetzung der Pfarrstelle für Frauenarbeit (halber Dienstauftrag) im Sprengel Hersfeld
9. Aktuelle Fragestunde
10. Verschiedenes

Kassel, den 6. März 2008

Frau Präses der Landessynode  
KRin Ute H e i n e m a n n

---

### Fürbitte für die Landessynode

In der Zeit vom 25. bis 26. April 2008 tritt die 11. Landessynode unserer Landeskirche in Hofgeismar zu ihrer 9. Tagung zusammen.

Hiermit bitte ich die Gemeinden, in den Gottesdiensten am 13. (Jubilate) und 20. April 2008 (Kantate) auf die Tagung der Landessynode hinzuweisen und ihre Beratungen in die Fürbitte aufzunehmen.

Dies kann mit folgenden Worten geschehen:

„Singet dem Herrn ein neues Lied, denn er tut Wunder.“ (Psalm 98,1) „Guter Gott, wir danken dir für dein wunderbares Wirken an uns und deiner Kirche. Für die Beratungen unserer Landessynode bitten wir dich: Sei du mit deinem Mut machenden und belebenden Geist gegenwärtig. Schenke den Landessynodalen Klarheit und Phantasie, den Weg deiner Kirche zu gestalten.“

Kassel, den 6. März 2008

Dr. H e i n  
Bischof

---

### Urkunde über die Umwandlung der Pfarrstelle Rengershausen

Gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) in Verbindung mit § 2 b des Kirchengesetzes über die Besetzung von Gemeinde- und Kirchenkreispfarrstellen wird folgender Beschluss gefasst:

I.

Die Pfarrstelle Rengershausen, Kirchenkreis Frankenberg, wird mit einem weitergehenden Auftrag verbunden (kombinierte Pfarrstelle).

II.

Dieser Beschluss tritt am 1. April 2008 in Kraft.

Kassel, den 6. März 2008

L. S.

Dr. H e i n  
Bischof

---

### Meldung zur Zwischenprüfung im Pfarramtsstudiengang Evangelische Theologie

Winter 2008

Prüfungsamt  
der Evangelischen Kirche  
von Kurhessen-Waldeck  
für die  
Theologische Zwischenprüfung  
- Geschäftsstelle -

Die Gesuche um Zulassung zur Zwischenprüfung sind bis zum 15. August 2008 an den Vorsitzenden

des Prüfungsamtes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für die Zwischenprüfung, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel, einzureichen.

Gemäß § 2 der Verordnung über die Zwischenprüfung im Pfarramtsstudiengang Evangelische Theologie vom 13. Oktober 1997 (KABI S. 187) sind dem Gesuch folgende Unterlagen beizufügen:

1. handgeschriebener Lebenslauf,
2. Lichtbild,
3. Geburtsurkunde,
4. Nachweis über die Eintragung in die Liste der Theologiestudierenden der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck,
5. Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung,
6. Bescheinigung über das bestandene Hebraicum, Graecum und das Latinum, sofern der Nachweis hierüber nicht durch das Zeugnis nach Ziffer 5 geführt wird,
7. Studienbuch oder die an der jeweiligen Hochschule an seine Stelle tretenden Unterlagen,
8. ggf. Bescheinigung des Vorsitzenden des Prüfungsamtes über das bestandene vorgezogene Biblicum (§ 14 Absatz 5),
9. Nachweis über den Besuch einer Lehrveranstaltung zur Einführung in das Theologiestudium,
10. Nachweis über die Teilnahme an der Studienberatung im ersten Semester,
11. Nachweis über den Besuch von Vorlesungen, die zum Erwerb von Überblickswissen in den Fächern Altes Testament, Neues Testament und Kirchengeschichte führen,
12. Nachweis über den Besuch je eines Proseminars in den Fächern Altes Testament oder Neues Testament, Kirchengeschichte und Systematische Theologie,
13. als Leistungsnachweise aus dem Studium zwei Proseminarscheine, davon mindestens einer in einem exegetischen Fach; die Scheine müssen jeweils auf einer mindestens mit der Note „Ausreichend“ bewerteten Seminararbeit beruhen, von denen eine innerhalb einer Frist von sechs Wochen geschrieben worden sein muss,
14. ggf. Nachweis über eine bestandene vorgezogene mündliche Prüfung (§ 11 Absatz 3),
15. eine Versicherung, dass der Kandidat sich nicht bereits früher anderweitig zu einer Prüfung gemeldet hat, die das Grundstudium im Sinne des § 1 abschließt, oder Angaben über etwaige frühere Meldungen und deren Erfolg.

Die Vorlage der Unterlagen ist entbehrlich, soweit diese bereits dem Prüfungsamt vorliegen.

### **Änderung der Satzung des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e. V.**

Die Mitgliederversammlung des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e. V. hat am 31. Oktober 2007 gemäß § 19 Absatz 2 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Diakonische Arbeit in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 24. November 2004 in Verbindung mit §§ 11 Absatz 2 Buchstabe c, 12 Absatz 2 der Satzung des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck vom 31. Januar 2005 eine Änderung des § 7 Absatz 5 der Vereinssatzung beschlossen. Das Landeskirchenamt hat der Änderung durch Beschluss vom 11. Dezember 2007 zugestimmt und den Beschluss mit Verfügung vom 17. Dezember 2007 zugestellt. Die Änderung ist mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel (Geschäftsnummer 85 VR 1032) am 11. Februar 2008 in Kraft getreten.

Die Satzungsänderung wird nachstehend bekannt gemacht:

In § 7 Absatz 5 der Satzung des Diakonischen Werkes vom 31. Januar 2005 (KABI. S. 106) wird folgender Satz angefügt:

„Die Organmitglieder der Einrichtungen sollen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer Kirche angehören, die der Evangelischen Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist.“

Kassel, den 4. März 2008

L i e s  
Oberlandeskirchenrat

### **Änderung der Satzung des Gesamtverbandes „Evangelischer Gemeindeverband Wanfried“**

Landeskirchenamt Kassel, den 20. Februar 2008

Die Gesamtverbandsvertretung des Gesamtverbandes „Evangelischer Gemeindeverband Wanfried“ hat in ihrer Sitzung am 28. November 2007 folgende Änderungen der Satzung des Gesamtverbandes beschlossen:

1. § 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Verbandsvertretung gehören an:  
 - Aus dem Kirchspiel Altenburschla  
 (Kirchengemeinden Altenburschla, Heldra und  
 Völkershausen) acht Mitglieder,  
 - aus der Kirchengemeinde Wanfried acht Mitglieder,  
 darunter die geschäftsführende Person nach Artikel 28a der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Jede Kirchengemeinde muss mit mindestens einem Mitglied vertreten sein. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu wählen.“

2. § 14 Absatz 1 wird wie folgt formuliert:

„(1) Der Vorstand besteht aus sechs stimmberechtigten Mitgliedern der Verbandsvertretung.

Ihm gehören an:

1. Das vorsitzende Mitglied,
2. das stellvertretende vorsitzende Mitglied,
3. vier weitere Mitglieder der Mitgliedsgemeinden, für die je eine Stellvertretung zu wählen ist.

Unter den Mitgliedern des Vorstandes müssen die geschäftsführenden Personen nach Artikel 28a der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck sein.“

Gemäß § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. November 2005 (KABl. S. 218), hat das Landeskirchenamt die vorstehenden Änderungen der Gesamtverbandssatzung genehmigt.

Dr. O b r o c k  
 Oberlandeskirchenrat

#### **Änderung der Satzung des Gesamtverbandes evangelisch-unierter Kirchengemeinden in Hanau**

Landeskirchenamt Kassel, den 4. März 2008

Die Gesamtverbandsvertretung des Gesamtverbandes evangelisch-unierter Kirchengemeinden in Hanau hat in ihrer Sitzung am 6. November 2007 folgende Änderung der Satzung des Gesamtverbandes beschlossen:

§ 14 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ständige Ausschüsse sind:

1. Der Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss,
2. der Ausschuss für Perspektiventwicklung,
3. der Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit,
4. der Jugendausschuss,
5. der kirchenmusikalische Ausschuss,
6. der Ausschuss Tageseinrichtungen für Kinder,
7. der Gebäudeausschuss.“

Gemäß § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. November 2005 (KABl. S. 218), hat das Landeskirchenamt die vorstehende Änderung der Gesamtverbandssatzung genehmigt.

Dr. O b r o c k  
 Oberlandeskirchenrat

#### **Änderung der Satzung des Gesamtverbandes Zierenberg-Burghasungen**

Landeskirchenamt Kassel, den 10. März 2008

Die Gesamtverbandsvertretung des Gesamtverbandes Zierenberg-Burghasungen hat in ihrer Sitzung am 21. Februar 2008 folgende Änderung der Satzung des Gesamtverbandes beschlossen:

§ 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 14 Zusammensetzung**

(1) Der Gesamtverbandsvorstand besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern der Verbandsvertretung.

Ihm gehören an:

1. das vorsitzende Mitglied der Verbandsvertretung,
2. das stellvertretende vorsitzende Mitglied der Verbandsvertretung,
3. drei weitere Mitglieder, für die eine Stellvertretung zu wählen ist.

Insgesamt soll jede Mitgliedsgemeinde im Vorstand mit mindestens zwei Laienmitgliedern vertreten sein. Unter den Mitgliedern des Vorstandes müssen die geschäftsführenden Personen nach Artikel 28a der Grundordnung sein.“

Gemäß § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom

18. März 1969 (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. November 2005 (KABl. S. 218), hat das Landeskirchenamt die vorstehende Änderung der Gesamtverbandssatzung genehmigt.

Dr. O b r o c k  
Oberlandeskirchenrat

**Dienstwohnungsvorschriften für Angestellte und Arbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (KABl. 1986, S. 79) hier: Entgelt bei Anschluss der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen**

Landeskirchenamt Kassel, den 6. März 2008

Aufgrund der Durchführungsbestimmungen Nr. 23.2 der Dienstwohnungsvorschriften für Angestellte und Arbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 12. August 1986 (KABl. S. 106) werden hiermit die für die endgültige Berechnung des Entgelts bei Anschluss der Heizung von Dienstwohnungen an dienstliche Versorgungsleitungen maßgebenden Beträgen für den Abrechnungszeitraum 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 bekannt gegeben.

<b>Energieträger</b>	<b>je m<sup>2</sup> Wohnfläche der beheizbaren Räume</b>
fossile Brennstoffe	10,59 €
Fernheizung	12,73 €

Dr. O b r o c k  
Oberlandeskirchenrat

Landeskirchenamt Kassel, den 13. März 2008

**Außergeltungsetzen eines Dienstsiegels hier: Kirchengemeinde Dörnhagen**

Das alte Dienstsiegel der Kirchengemeinde Dörnhagen wurde aufgrund zweier Neuauferfertigungen außer Geltung gesetzt.

Dr. K n ö p p e l  
Vizepräsident

Landeskirchenamt Kassel, den 13. März 2008

**Außergeltungsetzen dreier Dienstsiegel hier: Kirchengemeinden Immanuelkirche zu Kassel, Jakobuskirche zu Kassel-Bettenhausen und Evangelische Gemeinde zu Kassel-Bettenhausen (Marienkirchengemeinde)**

Die alten Dienstsiegel der Kirchengemeinden Immanuelkirche zu Kassel, Jakobuskirche zu Kassel-Bettenhausen und Evangelische Gemeinde zu Kassel-Bettenhausen (Marienkirchengemeinde) wurden aufgrund des Zusammenschlusses der Kirchengemeinden zur Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde außer Geltung gesetzt.

Dr. K n ö p p e l  
Vizepräsident

Landeskirchenamt Kassel, den 14. März 2008

**Außergeltungsetzen zweier Dienstsiegel hier: Evangelischer Kirchenkreis Marburg-Stadt und Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden in Marburg**

Die alten Dienstsiegel des Evangelischen Kirchenkreises Marburg-Stadt und des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Marburg wurden aufgrund des Zusammenschlusses zum Evangelischen Stadtkirchenkreis Marburg außer Geltung gesetzt.

Dr. K n ö p p e l  
Vizepräsident

Landeskirchenamt Kassel, den 13. März 2008

**Außergeltungsetzen dreier Dienstsiegel hier: Kirchengemeinden Obernburg, Dorfitter und Thalitter**

Die Dienstsiegel der Kirchengemeinden Obernburg, Dorfitter und Thalitter wurden aufgrund des Zusammenschlusses der Kirchengemeinden zur Evangelischen Kirchengemeinde Obernburg-Itter außer Geltung gesetzt.

Dr. K n ö p p e l  
Vizepräsident

Landeskirchenamt      Kassel, den 14. März 2008

**Außergeltungsetzen zweier Dienstsiegel  
hier: Kirchengemeinden Wernswig und Sond-  
heim**

Die alten Dienstsiegel der Kirchengemeinden Wernswig und Sondheim wurden aufgrund des Zusammenschlusses der Kirchengemeinden zur Evangelischen Kirchengemeinde Wernswig-Sondheim außer Geltung gesetzt.

Dr. K n ö p p e l  
Vizepräsident

---

**Amtliche Nachrichten**

**Pfarrstellenausschreibungen:****Hinweise zu Bewerbungen:**

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon (05 61) 93 78-235 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

**1. Pfarrstelle Bad Wildungen,**

Kirchenkreis der Eder

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

**Elgershausen,** Kirchenkreis Kassel-Land

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

**Hülsa,** Kirchenkreis Homberg

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

(Ausschreibung wegen Feststellung der Anstellungsfähigkeit des mit der Versehung der Pfarrstelle beauftragten Hilfspfarrers)

**Kassel-Dreifaltigkeitskirche (Süsterfeld-Helleböhn),** Stadtkirchenkreis Kassel

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs. (Ausschreibung wegen Feststellung der Anstellungsfähigkeit des mit der Versehung der Pfarrstelle beauftragten Hilfspfarrers)

**2. Pfarrstelle Flieden-Neuhof,** Kirchenkreis Fulda

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

**1. Pfarrstelle Trinitatis-Kirchengemeinde Kassel,**

Stadtkirchenkreis Kassel

(Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

**Korbach-Johanneskirche,**

Kirchenkreis des Eisenbergs

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs. (erneute Ausschreibung wegen Feststellung der Anstellungsfähigkeit des mit der Versehung der Pfarrstelle beauftragten Hilfspfarrers)

**1. Pfarrstelle Marburg-Elisabethkirche,**

Stadtkirchenkreis Marburg

(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag): Besucherbetreuung Elisabethkirche

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

**Sachsenberg,** Kirchenkreis des Eisenbergs

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

(erneute Ausschreibung wegen Feststellung der Anstellungsfähigkeit des mit der Versehung der Pfarrstelle beauftragten Hilfspfarrers)

**Winnen,** Kirchenkreis Marburg-Land

(Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

**Landeskirchliche Pfarrstelle zur Erteilung von Religionsunterricht an der Gesamtschule Obersberg und an der Modellschule Obersberg in Bad Hersfeld**

Die Stelle, bei der eine gemeinsame Versorgung durch zwei Pfarrer/Pfarrerinnen denkbar ist, wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Bewerbungen sind bis zum 30. April 2008 **unmittelbar an das Landeskirchenamt, Referat T 1 (Theologisches Personal)** zu richten, Durchschrift an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat.

**Angebote zur gemeinsamen Versorgung von Pfarrstellen:**

Bei der folgenden Pfarrstelle bietet die Stelleninhaberin an, die Pfarrstelle gemeinsam mit einem anderen Pfarrer gemäß § 12 b des Pfarrerdienstgesetzes zu versorgen. In diese Pfarrstelle kann ein weiterer Pfarrer mit halbem Dienstauftrag mit Zustimmung des Kirchenvorstandes berufen werden. Interessenten wenden sich bis zum **30. April 2008** an das Landeskirchenamt, Referat T 1 (Theologisches Personal). Durchschrift an das für den Interessenten bzw. die Interessentin zuständige Dekanat.

**3. Pfarrstelle Bad Hersfeld-Stadtkirche,**

Kirchenkreis Hersfeld

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

**Nichtamtlicher Teil:****Pfarrstellenausschreibung**

Die **Pfarrstelle des Evangelischen Militärpfarramtes Stadtallendorf** ist ab 1. Oktober 2008 wieder zu besetzen.

Die Pfarrstelle umfasst den kirchlichen Dienst (Gottesdienst, Unterricht, Seelsorge, Amtshandlungen, Rüstzeiten, Truppenbegleitung bei Übungen und in Einsätzen) in der evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr in den Standorten Stadtallendorf, Erndtebrück, Frankenberg und Neustadt/Hessen.

Über den personalen Seelsorgebereich ist die Pfarrstelle eingebunden in die Evangelische Kirchengemeinde Stadtallendorf.

Die Bereitschaft, Soldaten in den Auslandseinsatz zu begleiten, wird erwartet.

Ein Pfarrhaus ist in Stadtallendorf vorhanden.

Pfarrerinnen und Pfarrer, die noch nicht 45 Jahre alt sind, können ihre Bewerbung auf dem Dienstweg **über das Landeskirchenamt** richten an das: Evangelische Militärdekanat Mainz  
Freiligrathstraße 6  
55131 Mainz

Weitere Auskünfte unter der Telefonnummer (0 61 31) 56-40 30

Zu der zur Besetzung anstehenden **landeskirchlichen Pfarrstelle zur Erteilung von Religionsunterricht an der Gesamtschule Obersberg und an der Modellschule Obersberg in Bad Hersfeld** werden folgende Erläuterungen gegeben:

"An der **Gesamtschule Obersberg und an der Modellschule Obersberg in Bad Hersfeld** ist zum Schuljahresbeginn 2008/2009, also ab 1. August 2008, eine landeskirchliche Pfarrstelle zur Erteilung von Religionsunterricht neu zu besetzen. Die Gesamtschule Obersberg ist eine kooperative Gesamtschule mit einer Förderstufe und gymnasialen Eingangsklassen in den Jahrgangsstufen 5 und 6 einem Haupt- und Gymnasialzweig bis Klassenstufe 9 sowie einem Realschulzweig von der Jahrgangsstufe 7 bis 10. Die Schule wird von ca. 830 Schülerinnen und Schülern besucht. An ihr unterrichten 74 Lehrkräfte in 35 Klassen. Die Schule kooperiert eng mit der Modellschule Obersberg. Seit 1973 erfüllt die Modellschule Obersberg eine doppelte Funktion: Sie ist neben einer studien- auch eine berufsbezogene Oberstufenschule. Ein Oberstufengymnasium und eine kaufmännische Berufsschule werden zusammengeführt. Etwa 940 Schülerinnen und Schüler besuchen die berufliche Abteilung, ca. 650 das Oberstufengymnasium. Etliche der 85 Lehrkräfte unterrichten in beiden Abteilungen. Als Ausbildungsschule arbeitet sie eng mit dem Studienseminar für das Lehramt an Gymnasien in Fulda und mit dem Studienseminar für berufliche Schulen in Kassel zusammen.

Nähere Auskünfte erteilt das Dezernat Bildung des Landeskirchenamtes (0561/9378-260)."



Die im Anschriftenverzeichnis der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (8. Auflage 2007) auf Seite 475 unter Ziffer 19) „Pastoralpsychologischer Dienst“ angegebene Telefonnummer von Pfarrer Dr. Robert Eidam ist zu korrigieren. Die korrekte Telefonnummer lautet:  
**(05 61) 70 97 4-250**

---

## Nichtamtlicher Teil

### Stellenausschreibung

Die Vereinte Evangelische Mission, Gemeinschaft von Kirchen in drei Erdteilen, sucht für ihre Mitgliedskirche, die Evangelisch-Lutherische Kirche in Tanzania (ELCT)

#### **einen promovierten Theologen / eine promovierte Theologin.**

Die ELCT unterhält in der Nähe von Arusha eine theologische Ausbildungsstätte, das Makumira University College. Dieses wurde 1954 von lutherischen Kirchen und Missionen Tanzanias zur Aus-, Fort- und Weiterbildung ihrer Pastoren und Pastorinnen gegründet und ist Teil der Tumaini University der ELCT, die verschiedene Standorte in Tanzania hat.

Studenten aus mehreren Ländern Ostafrikas und darüber hinaus können ihr Studium in Makumira mit dem Diploma in Theology (Dipl.Th.), dem Bachelor of Divinity (B.D.) sowie mit dem Master of

Theology (M.Th.) abschließen. Promotionen werden hier abgenommen. Es gibt eine enge internationale Zusammenarbeit mit Universitäten in Dänemark, Deutschland und anderswo. Der überwiegende Teil der Lehrenden an der Theologischen Fakultät kommt aus Tanzania, andere aus Europa und den USA.

Wir suchen eine/n promovierte/n Theologen/Theologin, die/der die Fächer „Missionswissenschaften“ und „Systematische Theologie“ unterrichtet.

Unsere Mitgliedskirche erwartet MitarbeiterInnen, die bereit sind zu enger Zusammenarbeit mit den einheimischen KollegInnen sowie zur Integration in die Arbeit und das Leben der Gemeinden und der Kirche in Tanzania. Neben der theologischen Qualifikation bringen Sie Erfahrung in Gemeindeführung mit. Sie besitzen gute bis sehr gute Englischkenntnisse und sind bereit, Suaheli zu erlernen.

Die Entsendung erfolgt für einen Zeitraum von drei Jahren, ggfs. mit der Möglichkeit der Verlängerung.

Die Vergütung erfolgt in Anlehnung an den BAT-KF / PfVBO.

Für Rückfragen steht Ihnen jederzeit gern zur Verfügung:

Herr Jörg Spitzer,  
Tel. 0202 / 89004-145,  
personal@vemission.org  
Vereinte Evangelische Mission -  
Gemeinschaft von Kirchen in drei Erdteilen  
Rudolfstr. 137, 42285 Wuppertal,  
www.vemission.org

---





Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel  
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 04183